

3. Die vom Besucher zur Übergabe an den Verhafteten bzw. Strafgefangenen vorgesehenen Geschenke sind durch die verantwortlichen Mitarbeiter der Abteilung XIV einer Vorkontrolle zu unterziehen. Nicht gestattete Geschenke sind durch die Besucher im Schließfach abzugeben.
4. Eine Kontrollbefreiung entscheidet ausschließlich der Leiter der Abteilung XIV/3 in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Abteilungen der Hauptabteilung IX.

VII. Durchführung der Besuche

1. Wird dem Staatsanwalt bzw. dem Gericht keine andere Weisung erteilt, ist es Verhafteten gestattet, grundsätzlich monatlich einmal für die Dauer von 30 Minuten den Besuch einer Person des unter Ziffer I. e und f aufgeführten Personenkreises zu empfangen.
Die Leiter der zuständigen Abteilungen der Hauptabteilung IX und der Leiter der Abteilung XIV haben zu gewährleisten, daß die Besuche durch je einen Mitarbeiter ihrer Abteilungen abgesichert werden.
Besuche von Diplomaten werden durch einen Mitarbeiter der Hauptabteilung IX/10 abgesichert.
An Besuchen zwischen Verhafteten und dem Verteidiger nimmt nur dann ein Mitarbeiter der Hauptabteilung IX teil, wenn durch den Staatsanwalt bzw. das Gericht entsprechende Auflagen erteilt wurden.
2. Strafgefangenen ist es entsprechend § 30 der 1. DB zum StVG gestattet, im erleichterten Vollzug jeden Monat einmal Besuch, im allgemeinen Vollzug jeden zweiten Monat einmal Besuch von jeweils bis zu 2 Personen für die Dauer von einer Stunde zu empfangen.
Die Absicherung der Besuche mit Strafgefangenen hat in Abhängigkeit von der Anzahl der Besucher durch Mitarbeiter der Abteilung XIV zu erfolgen.